

6. Kapitel.

Die Reichsangehörigen.

a) Die bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Einheit des Reiches äußert sich auch in Beziehung auf die Untertanen der einzelnen Bundesstaaten, nämlich in der Zugehörigkeit, nicht bloß zum betreffenden Heimatstaat, sondern auch in der zum weiteren deutschen Vaterlande. (Indigenat oder Eingeborenenqualität).

Die Reichs-Verfassung trifft hinsichtlich dieser Bundeszugehörigkeit in Art. 3 die Bestimmung: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts (Staatsangehörigkeit) und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen (und Bedingungen) wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtshülfes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. Dieses Recht der politischen Freizügigkeit ist in den betreffenden Spezialgesetzen noch besonders garantiert, und zwar:

1. Das Recht der freien Wahl des Niederlassungs-ortes im Reiche im Gesetz vom 1. November 1867 § 1, S. 56 und im Gesetz vom 12. Oktober 1867 § 9, S. 33, sowie in den Kaiserlichen Verordnungen vom 2. Februar 1870, S. 9 und vom 26. Juni 1878, S. 131.

Hinsichtlich der Militärpflicht besteht ebenfalls eine Freizügigkeit, indem jeder taugliche Deutsche das Recht hat, freiwillig in das Heer einzutreten und diesfalls den Truppenteil, in welchem er dienen will, selbst zu wählen, wie er auch berechtigt ist, in dem Bundesstaate seines Wohnsitzes behufs Erfüllung der Wehrpflicht zugelassen zu werden. (Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874, S. 45 und vom 6. Mai 1880, S. 103. Vergl. bei den Schiffen und Steuerleuten (SL N. 1867 II S. 284 Z).

2. Der rechtliche Anspruch auf öffentliche Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit in § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1870, S. 360.

Diese Gesetze ad 1 und 2 gelten nach Art. 4 Biff. 1 der Reichsverfassung in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht. Uebrigens sagt Mielde S. 13: „Die Angehörigen eines Bundesstaates, welche sich in Bayern aufhalten, sind in keiner Weise schlechter gestellt, als die bayerischen Staatsangehörigen, sondern besser als im übrigen Deutschland. Nach dem Unterstützungs-